

# Keglerverband Sachsen e.V.

Geschäftsstelle, Reichenhainer Str. 154, 09125 Chemnitz

## Vereinbarung über Werbung auf der Sportkleidung

**1. Werbeträger/Verein :**

(Name, Anschrift)

**2. Werbepartner/Firma :**

(Name, Anschrift)

**3. Art und Umfang der Werbung:**

(Beschreibung, Gestaltung, Emblem, Größe)

**4. Vertragszeitraum:** vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**5. Leistungen des Werbepartners:**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Werbeträger/Verein

\_\_\_\_\_  
Werbepartner/Firma

**6. Genehmigungsvermerk:** Hiermit wird die Genehmigung zum Tragen von Werbung auf der Sportkleidung in der im Vertrag belegten Form für den Spielbetrieb im Deutschen Keglerbund und Keglerverband Sachsen

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erteilt. (Siegel) Datum Unterschrift

bis \_\_\_\_\_ verlängert. (Siegel) Datum Unterschrift

bis \_\_\_\_\_ verlängert. (Siegel) Datum Unterschrift

bis \_\_\_\_\_ verlängert. (Siegel) Datum Unterschrift

bis \_\_\_\_\_ verlängert. (Siegel) Datum Unterschrift

bis \_\_\_\_\_ verlängert. (Siegel) Datum Unterschrift

## **Informationen zum Werbevertrag**

### **Hinweise zu den Punkten 1. bis 5. des Vertrages**

#### **zu Punkt 1.**

Werbeträger können Klubs oder Vereine mit dem Rechtscharakter eines „Eingetragenen Vereins“ wie auch nicht rechtsfähige Vereine, Gemeinschaften und ähnliche Gruppierungen sein. Nicht rechtsfähige Personenzusammenschlüsse müssen mit den Namen aller durch den Vertrag begünstigten Einzelpersonen firmieren.

Rechtsfähige wie auch nicht rechtsfähige Untergliederungen eines Vereins haften diesem für steuerrechtliche Konsequenzen aus dem Werbevertrag.

#### **zu Punkt 3.**

Die Werbung politischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Charakters, sowie Vergleichbares sind ausgeschlossen. Werbung darf nicht in Verbindung mit dem deutschen Hoheitszeichen getragen werden.

#### **zu Punkt 4.**

Der Vertragszeitraum kann beliebig vereinbart werden. Die Genehmigung zur Werbung erfolgt jedoch nur für jeweils ein Sportjahr (Classic + Bowling 01.07. - 30.06.). Für jedes weitere Sportjahr muß eine Verlängerung der Genehmigung beim KVS beantragt werden.

### **Zusätzliche Regelungen des Keglerverbandes Sachsen e.V.**

Der geschäftsführende Vorstand des KVS hat am 30.06.1991 folgende zusätzliche Regelungen beschlossen:

Der KVS genehmigt nur Werbeverträge, wenn der Vertrag von einem KVS-Mitgliedsverein abgeschlossen wurde.

Die Genehmigungsgebühr beträgt **10,00 €** pro Vertrag und Sportjahr und ist bei jedem Vertragsabschluß bzw. jeder Verlängerung an den KVS zu entrichten.

Der Vertrag kann vom KVS erst nach Eingang der Gebühr auf das Konto des Verbandes

Sparkasse Chemnitz, BLZ 870 500 00, Konto-Nr. 353 300 4235

genehmigt oder verlängert werden.

Rechtsansprüche aus einem Werbevertrag gegen den KVS sind für beide Werbevertragspartner ausgeschlossen.

Der KVS weist drauf hin, daß aufgrund der Freigabe der „Werbung am Mann“ steuerliche Probleme auftreten können und empfiehlt, sich im Zweifelsfall an das zuständige Finanzamt zu wenden.

### **Allgemeinverbindliche Vorschriften des Deutschen Keglerbundes**

für die Vertragsgestaltung hinsichtlich der Werbung auf Spielkleidung sind in den Sportordnungen der Disziplinverbände festgelegt.